

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 36

Sonnabend, den 11. Mai

1929

Stebenundsiebzigster Jahrgang



Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend
Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 0,75
RMk. monatlich in der Geschäftsstelle dieses
Blattes, sowie bei allen Postanstalten.

Inserate werden berechnet die einspaltige
Zeile oder deren Raum mit 15 Reichspfennig.
Gerichtsstand: Belgard an der Persante.
Geschäftsstelle: Hindenburgstraße 16.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung. — Invalidenversicherung.

Nach den mir vorliegenden Werttarifen sind vom 1. 4. 1929 ab im allgemeinen Beitragsmarken in nachstehenden Lohnklassen zu verwenden:

- | | | |
|--|---------|---------|
| a) Handwerker, Hofmeister, Facharbeiter
(mit Zulagen) | RI. IV | 120 Pf. |
| sofern sich nicht für einzelne eine höhere Lohnklasse ergibt. | | |
| b) Deputanten ohne Pferdepuhgeld | RI. III | 90 Pf. |
| mit Pferdepuhgeld | RI. IV | 120 Pf. |
| c) Hofgänger jugendlich (im ersten Jahr
nach der Schulentlassung) | | |
| bis 45 Pf. Tagelohn | RI. I | 30 Pf. |
| über 45 Pf. Tagelohn | RI. II | 60 Pf. |
| d) 1. Hofgänger mit Frauenarbeit | RI. II | 60 Pf. |
| 1. " " Mannesarbeit | RI. II | 60 Pf. |
| e) 2. " " Frauenarbeit | RI. II | 60 Pf. |
| 2. " " Mannesarbeit | RI. III | 90 Pf. |
| f) Schnittermänner | RI. IV | 120 Pf. |
| Schnitterfrauen | RI. III | 90 Pf. |
| sofern die Entlohnung nach dem Schnittertarif erfolgt, andernfalls ist die Lohnklasse zu errechnen. | | |
| g) Für Kuhfütterer und Schweizer ist die Lohnklasse unter Berücksichtigung der gezahlten Zulage und der Tantieme von Fall zu Fall zu errechnen. | | |
| h) Gutsarbeiterfrauen, sofern sie ständig arbeiten, dem tatsächlichen Wochenverdienst entsprechend, sofern sie unständig arbeiten | RI. II | 60 Pf. |
| i) Für Versicherte, die neben dem Barlohn freien Unterhalt erhalten (Knechte, Dienstmädchen, Hauspersonal, Gesellen, Gehilfen, Hütekinder pp.); Bei einem Barlohn oder entsprechenden Sachwerten von monatlich | | |
| bis 14,08 RM. | RI. II | 60 Pf. |
| über 14,08 RM. bis 40,08 RM. | RI. III | 90 Pf. |
| über 40,08 RM. bis 66,08 RM. | RI. IV | 120 Pf. |
| über 66,08 RM. bis 92,08 RM. | RI. V | 150 Pf. |
| über 92,08 RM. bis 118,08 RM. | RI. VI | 180 Pf. |
| über 118,08 RM. | RI. VII | 200 Pf. |

Sofern der Arbeitgeber die Beiträge zur Sozialversicherung (Kranken-, Invaliden- und Erwerbslosenfürsorge) ganz trägt, sind die Arbeitnehmeranteile dem Lohne zuzurechnen.

Bei Zweifeln über die Höhe der zu verwendenden Beitragsmarken bitte ich, unter Beifügung des Werttarifs bei mir anzufragen.

Die Herren Gemeindevorsteher werden gebeten, für ausreichende Bekanntgabe der vorstehenden Veröffentlichung Sorge zu tragen.

Bad Polzin, den 28. März 1929.

Fernsprecher Nr. 241.

Sprechtag: Sonnabends (8—12, 2—5).

Der Ueberwachungsbeamte
der Landesversicherungsanstalt Pommern
Ueberwachungsbezirk XI.
Gädte, Landesinspektor.

Nichtamtlicher Teil.

Das Maß- und Gewichtswesen und der Eichzwang

Messen und Wägen ist von jeher unentbehrlich für den Warenaustausch gewesen. Richtiges Maß und Gewicht sind ebenso wichtig wie die richtige Münze; denn beim gesamten Handelsverkehr muß gewogen und gemessen werden. Ohne richtige, einwandfreie Meßwerkzeuge ist ein geordneter Kauf oder Verkauf von Waren und Gebrauchsgegenständen aller Art unmöglich. Schon die Herstellung von Erzeugnissen in Fabrik und Handwerk hängt meist von der Benutzung fehlerloser Meßgeräte ab; je genauer und präziser das Messen, desto besser das Arbeitsergebnis. Die Bedeutung von Maß und Gewicht erstreckt sich auf die weitesten Kreise in Stadt und Land, auf Handel und Wandel, Landwirtschaft, Industrie, Handwerk. Ohne feste Maß- und Gewichtseinheiten wäre ein Ausgleich von Angebot und Nachfrage in fast allen Gebrauchsgegenständen des menschlichen Lebens undenkbar.

Dem Bedürfnis für die verschiedenen Zwecke des Lebens, insbesondere im wirtschaftlichen Verkehr, dessen Güter vielfach durch ihre Ausmaße bestimmt werden, Messungen vorzunehmen, dienen ursprünglich gewisse von der Natur selbst geschaffene Größen (Fuß, Schuh, Elle, Morgen, Klafter usw.), welche, wenn sie auch jeder Exaktheit entbehrten, doch für

primitive Verhältnisse genügten. Es entwickelte sich eine außerordentliche Vielgestaltigkeit der Maß- und Gewichtssysteme. Noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts herrschte in Deutschland eine solche Mannigfaltigkeit der Maße und Gewichte, daß beinahe jede Provinz, häufig jede Stadt, ihre eigenen Maße und Gewichte hatte. Der wachsenden kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung konnten die unexakten Maße nicht genügen; auch die Mannigfaltigkeit der Systeme wurde unerträglich. Die staatliche Obrigkeit griff ein und suchte Maß- und Gewichtseinheiten für das gesamte Staatsgebiet einzuführen. In neuerer Zeit hat dann die gewaltige Ausdehnung des Verkehrs innerhalb der Länder und von Land zu Land über die ganze Welt zum Abschluß internationaler Vereinbarungen über Maß und Gewicht geführt. Es fand allmählich das metrische System in den meisten Ländern Eingang. Aber trotzdem war die Unsicherheit nicht behoben. Die Mehrzahl der Staaten schloß deshalb die „internationale Meterkonvention“ ab, mit dem Ziel, die internationale Einigung und die Vervollkommenung des metrischen Systems zu sichern, wozu unter dem Namen „internationales Maß- und Gewichtsbüro“ ein ständiges wissenschaftliches Institut mit dem Sitz in Paris gegründet wurde, in dem die grundlegenden Normale für Meter und Kilogramm aufbewahrt, die nationalen Normale mit ersteren verglichen werden.

Das Vorhandensein des Maß- und Gewichtssystems wird durch Bestimmungen über seine Anwendung ergänzt. Diese sind in Deutschland niedergelegt in der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. 5. 08, Reichsgesetzblatt Seite 349. Die staatliche Fürsorge für eine gute Ordnung der Maße und Gewichte ist dadurch veranlaßt, daß im Verkehr die Leistungen der Parteien sich nach den Quantitäten und Qualitäten bestimmen, und daß das allein zuverlässige Mittel für deren richtige Feststellung das Messen und Wägen ist. Der Staat hat deshalb entsprechend seiner allgemeinen Aufgabe für Erleichterung und Ehrlichkeit des Verkehrs zu sorgen, auch die Pflicht, das Maß- und Gewichtswesen so zu ordnen, daß vermöge dieser Regelung einmal der Verkehr erleichtert und sodann seine Lauterkeit möglichst sichergestellt wird. Der wichtigste Teil des Gesetzes ist, daß die zur Bestimmung des Umfanges einer Leistung benutzten Meßgeräte aller Art geeicht sein müssen, d. h. sie müssen von den staatlichen Organen geprüft und gestempelt und richtig sein. Der Eichzwang für die im öffentlichen Verkehr benutzten Meßgeräte ist eingeführt, und zwar muß die Eichung jedes einzelnen Meßgeräts in jedem zweiten bzw. dritten Jahre wiederholt werden, wodurch sichergestellt ist, daß im eichpflichtigen Verkehr nur wirklich brauchbare Meßgeräte verwendet werden. Die Häufigkeit und der Umfang des eichpflichtigen Verkehrs ist derart groß, daß der größte Teil unseres beweglichen Nationalvermögens über die Waagen geht oder dem sonstigen Messen unterzogen wird; es sei nur an die Gesamtproduktion der Landwirtschaft, der Bergwerke, Forsten usw. erinnert.

Im einzelnen gehören zu den dem Eichzwange unterworfenen Meßgeräten: Längenmaße, Dickenmaße, Flächenmaße, Flüssigkeitsmaße, Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten, Fässer für Bier und Wein, Hohlmaße, Gewichte, Waagen von der großen Gleiswaage der Eisenbahn und Kranwaage am Hafen und Apothekenwaage, bis zur kleinen Kaufmannswaage, Getreideprober, Thermoalkoholometer, Gasmeßer.

Wichtig ist, daß die Angehörigen der Betriebe, welche dem Eichzwang unterliegen, sich dieser Pflicht bewußt sind. Folgende Betriebe weisen eichpflichtigen Verkehr auf:

1. gewisse Behörden, wie Post mit ihren sämtlichen Waagen, Eisenbahn mit ihren Güter- und Gleiswagen, Forstereien, Banken, Steuer-, Zoll-, Baubehörden usw.
2. Kaufleute aller Art mit oder ohne offenen Laden, wenn sie messen oder wägen.
3. Handwerker und andere Gewerbetreibende.
4. Genossenschaften, Konsumvereine.
5. Personen und Betriebe der Landwirtschaft, sowohl große als auch kleine, soweit sie über eigenen Bedarf erzeugen, Betriebe der Forstwirtschaft.
6. Spezialbetriebe der Meierei, der Geflügel- und Bienenzucht, der Fischerei, des Wein-, Obst- und Getreidebaues.
7. Apotheken, selbstdispensierende Ärzte und Tierärzte.
8. Fabrikmäßige Betriebe.

Es ist ersichtlich, daß der Personenkreis, welcher sich um das Eichen zu kümmern hat, außerordentlich umfangreich ist und den größten Teil aller selbständigen Berufe umfaßt, dazu noch viele Behörden.

Nicht nur die Benutzung von ungeeichten Meßgeräten in diesen Betrieben zur Bestimmung des Umfanges einer Leistung an andere ist verboten, sondern schon die Vereithaltung derselben zur jederzeitigen Verwendung. Ungeeichte Meßgeräte dürfen also gar nicht so aufgestellt oder aufbewahrt werden, daß ihre Benutzung ohne weiteres möglich und zu erwarten ist.

Die Durchführung des Eichzwanges ist straff organisiert. Der Staat hat dafür gesorgt, daß es der eichpflichtigen Bevölkerung möglichst leicht und bequem gemacht wird, ihre Meßgeräte durch die staatlichen Organe eichen zu lassen; andererseits hat der Staat auch eine genaue und peinliche Ueberswachung der eichpflichtigen Betriebe eingeführt. Es ist nötig, daß der Staat auch auf dem Gebiete des Eichwesens von seinem Recht und seiner Pflicht der Ueberswachung ausgiebigen Gebrauch macht. Die Eichämter, welche in den Städten eingerichtet sind, und zu ihrer Leitung die Eichungsdirektionen in den Provinzhauptstädten, daneben die Polizeiverwaltungen in den Städten und Kreisen, finden durch die einschneidenden Bestimmungen der Maß- und Gewichtsordnung ein weites Feld der Tätigkeit.



Für Ihre feinen Gardinen
durch Winter-Ruß und Staub unansehnlich geworden
müssen nun gewaschen werden!

Den Schmutz aus diesen empfindlichen Stoffen entfernen Sie weitaus am besten durch Einweichen in Burnus. Es ist das Mittel, das am wirksamsten reinigt und dem feinsten Gewebe garantiert nicht schadet. Nach Burnus: Lediglich durch heiße Seifenbrühe ziehen, ausdrücken, gut spülen. Bitte probieren Sie!

Burnus für Ihre große Wäsche:

1. Einweichen, lauwarm mit Burnus.
2. Kochen, 1X kurz mit Seife, wenn man will unter Beigabe von ganz wenig Bleichmitteln (sog. selbsttätigen Waschmitteln), etwaige Flecken leicht nachwaschen.
3. Spülen wie üblich. Das ist alles.

Burnus - Brühe spart Geld und Mühe